

# Gartenordnung

## des Kleingartenvereins „Gemütlichkeit III“

Die Gartenordnung regelt die sichtbare kleingärtnerische Nutzung der Parzelle, das gemeinsame Miteinander, die gut nachbarliche Zusammenarbeit und die gegenseitige Rücksichtnahme.

### I. Kleingärtnerische Nutzung

Die kleingärtnerische Nutzung des gepachteten Kleingartens muss sowohl dem Obst- und Gemüseanbau als auch für die sonstige gärtnerische Nutzung in all ihrer Vielfalt und zur Erholung dienen.

Kriterien der nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung im Sinne von § I des BKleingG sind Beetflächen, Obstbäume / Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieser Bereiche dienen. Dabei muss der Obst und Gemüseanbau als Abgrenzung zu anderen Gartenformen dem Kleingarten das Gepräge geben und mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen.

### II. Gehölze

1. Auf den Parzellen sind bevorzugt Obstbäume und -sträucher zu pflanzen. Hochwachsende und besonders ausladende Bäume, einschließlich Walnussbäume, sind auf den Parzellen nicht zulässig.
2. Mindestabstände zu den Einfriedungen betragen für
 

- hochstämmige Obstbäume	1,50 m
- Halbstämme und Buschbäume	1,00 m
- Spindelobst und Spalierobst, Sträucher und Hecken	0,50 m.
3. Es dürfen nur Ziergehölze gepflanzt werden, die im freien Wuchs (d. h. ohne Schnittmaßnahmen) eine Höhe von nicht mehr als 4 m erreichen. Die Gesamtfläche aller Nadelgehölze auf den Parzellen darf nicht mehr als 10 m<sup>2</sup> betragen. Wildpflanzen sind dort, wo sie die kleingärtnerische Nutzung und die Nachbarparzellen nicht stören, zu erhalten.

### III. Umweltschützende Maßnahmen

1. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern. Das gilt insbesondere für den Vogelschutz.
2. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes.
3. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) sowie sonstiger Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrstoffverordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft wurden oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten. Ausnahmen können nur vom Pflanzenschutzamt auf Antrag zugelassen werden.
4. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten. Pflanzenschutzmittel, die nicht zu den unter Ziffer 3 aufgeführten Mitteln gehören, dürfen nur nach vorheriger Beratung durch das Pflanzenschutzamt oder nach Beratung durch einen mit Sachkundenachweis ausgestatteten Fachberater des Bezirksverbandes angewendet werden.

5. Eine Verpflichtung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht allein in den Fällen des § 9 Nr. 2 des Unterpachtvertrages.
6. Der Bezirksverband informiert über die Gartenfachberater die Unterpächter über den neuesten Stand des integrierten Pflanzenschutzes, die ökologischen Anbauweisen und über die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.
7. Gesunder Pflanzenabfall und anderes kompostierfähiges Material muss grundsätzlich auf den Parzellen kompostiert werden und darf nicht zur Abfuhr gegeben werden. Kranke Pflanzenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Das Verbrennen (z. B. von Gartenabfällen) und das Jauchen sind verboten.
9. Die Parzelle ist stets frei von Abfall und Gerümpel zu halten. Hinsichtlich der Abfallbeseitigung muss/müssen sich der/die Unterpächter an der vereinbarten Entsorgung beteiligen.
10. Die Auflagen bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. Die ausgewiesenen Wege müssen ständig für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge befahrbar sein.

#### **IV. Tierhaltung**

1. Die - auch nur vorübergehende - Tierhaltung auf den Parzellen ist nicht gestattet. Unter Tierhaltung fällt nicht das gelegentliche Mitbringen der Haustiere aus der Wohnung in den Kleingarten. Kleintiere müssen so gehalten werden, dass sie nicht lästig werden und in den Nachbargärten keinen Schaden anrichten. Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und so zu halten, dass die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht gestört wird. Von Hunden verursachte Verschmutzungen sind durch die Halter der Tiere sofort zu beseitigen.
2. Gewerbliche Tierhaltung ist nicht zulässig. Die Tierhaltung kann bei Zuwiderhandlung untersagt werden. Für etwaige Schäden aus der Tierhaltung haftet/n der/die Unterpächter.
3. Bienenhaltung ist im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung und nur mit Zustimmung des Verpächters bzw. Zwischenpächters gestattet. Die Zahl der Bienenvölker kann begrenzt werden.

#### **V. Ruhe und Ordnung**

1. Die Parzelle muss mit der vom Weg aus deutlich sichtbaren Parzellennummer gekennzeichnet und mit einem vom Weg her zugänglichen Briefkasten mit Namen versehen sein.
2. Dem Vorstand des Kleingartenvereins obliegt es, für Ruhe und Ordnung auf dem Gelände zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Kleingarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz. Von 13 Uhr bis 15 Uhr herrscht täglich Mittags- und von abends 22 Uhr bis morgens 7 Uhr Nachtruhe. An Sonn- und Feiertagen ist ganztägig die Ruhezeit einzuhalten. Bei angekündigten Vereinsveranstaltungen entfallen die o.g. Festlegungen.

3. Alle zur gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. An der Unterhaltung dieser Anlagen muss/müssen sich der/die Unterpächter beteiligen. Der/die Unterpächter haftet/n für alle Schäden, die durch ihn/sie, seine/ihre Angehörigen und Gäste oder seine/ihre Beauftragten verursacht werden. Entstandene Schäden sind dem Versicherer des Verursachers und dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
4. Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage ist nur zum Be- und Entladen erlaubt. Die Gartenwege dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von 10 km/h befahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten und ausdrücklich genehmigten Stellen geparkt werden.
5. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art, Anhängern, Wohnwagen und Booten auf den Gemeinschaftsanlagen (z.B. Wegen, Vereinsplatz) der Kleingartenanlage oder auf den Parzellen ist unzulässig.
6. Die Unterpächter sind für die Sauberkeit der Wege vor ihren Parzellen verantwortlich. Der Bereich ist bis zur Hälfte des Weges von ihnen zu pflegen.
7. Der Unterpächter bzw. Eigentümer einer Parzelle ist für den rechten Zaun, von der Straße aus gesehen, zuständig.

## **VI. Schlussbestimmung**

Die Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.11.2009 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.